

Sehr geehrte Zugteilnehmer, bitte beachten Sie die

Teilnahmebedingungen zum Braunschweiger Karnevalszug

Die vielen nachfolgenden Vorschriften sind zur Ihrer und zur Sicherheit der Besucher erforderlich. Bei Befolgen haben alle - und nicht nur wenige - Spaß. Die Zugleiterteams danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen schönen und erlebnisreichen Karnevalszug.

Diese Teilnahmebedingungen sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich. Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen sowie im Fall unzutreffender Angaben, die Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH von ihrer Haftung als Veranstalterin für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

0. Ab dem Jahr 2023 endet der Zug nicht mehr an der Stadthalle, sondern an der Volkswagenhalle, dem Startpunkt. Dies hat zahlreiche Änderungen für die Zugaufstellung und Auflösung des Zuges zur Folge. Bitte beachten Sie die Hinweise der Zugleiter bei der Anmeldebestätigung für externe Motivwagen, die nicht im Konvoi vom Schodudel-Zentrum aus starten, sondern separat an- und wieder zurückfahren.

1. Bitte nur das für Karnevalszüge übliche Wurfmaterial mitnehmen. Es ist ausdrücklich verboten, Dosen, Flaschen sowie Konfetti als Wurfmaterial zu verwenden. Wurfmaterial mit abgelaufenem Haltbarkeitsdatum, Pappkartons, Papierstreifen vom Reißwolf, Plastikbeutel, Werbehandzettel, Stroh oder sonstige Abfälle sind ebenfalls nicht erlaubt. Wurfmaterial bitte nicht gezielt auf Personen oder dicht neben die Fahrzeuge werfen. Erhöhte Unfallgefahr! Vor allem für Kinder! Auf den Wagen ist sicher zu stellen, dass auch nicht aus Versehen eigene Getränkervorräte als Wurfmaterial verwendet werden können. Die Abgabe alkoholischer Getränke von den Wagen an die Zuschauer ist untersagt! Für alle Teilnehmer, sowohl für Aktive als auch für Zuschauer und Standverkäufer gilt die strikte Anweisung: KEIN ALKOHOL AN JUGENDLICHE!

2. Das Aussteigen der Personen von den Wagen erfolgt erst hinter der Volkswagenhalle auf einem von den Ordnungskräften zugewiesenen Halteplatz. Ein Rückstau ist zu vermeiden. Das Wurfmaterial ist so weit wie möglich vor dem Umzug ohne Verpackungsmaterialien wie Pappkartons, Plastikfolien oder Beutel auf den Wagen zu verladen. Die Einlagerung des Wurfmaterials in wiederverwendbare Klappkisten hat sich bewährt. Nach dem Umzug sind die Verpackungsmaterialien wieder mitzunehmen. Verpackungen dürfen nicht während des Umzugs oder nach dem Umzug auf den Straßen oder Gehwegen entsorgt werden. Verstöße werden zur Anzeige gebracht und Reinigungskosten in Rechnung gestellt!

3. Die Fahrzeughöhe von höchstens 4 Metern ist unbedingt einzuhalten. Podest-Flächen für Fahrzeugbesetzungen dürfen max. in Höhe von 2,50 m gemessen von der Fahrbahn eingebaut werden (Lebensgefahr durch Hochspannung auf den Straßenbahnfahrdrähten! Verletzungsgefahr durch über den Fahrbahnen angebrachte Lichtzeichenanlagen). Für Erwachsene gilt eine Brüstungshöhe von mindestens 1,00 m. für Kinder 0,80 m. Gemäß StVO gilt grundsätzlich eine Begrenzung der Fahrzeugbreite auf 2,50 m (bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gespanne auf 3 m). Räder von Fahrzeugen müssen seitlich bis auf 20 cm von der Fahrbahn abgedeckt sein. Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht dürfen nicht mitfahren. Es gelten die Verlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18. Juli 2000 (s. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen - als Download abrufbar: http://www.braunschweiger-karneval.de/daten/Verlautbarung_des_Bundesministeriums_fuer_Verkehr.pdf).

4. Für alle Anhänger ist mit der Anmeldung, spätestens eine Woche vor dem Zug, ein Nachweis der Verkehrssicherheit durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach eigener Wahl vorzulegen. Einzelheiten hierzu sind in den vorstehenden Verlautbarungen geregelt. Die Fahrzeuge des Komitees Braunschweiger Karneval werden geprüft durch die Sachverständigen der Firma iBS Ingenieurbüro Braunschweig, Fabrikstraße 6, 38122 Braunschweig, Tel.: +49 531 80 11 07 90, Fax:+49 531 80 11 07 99, Mail: info@ibs-braunschweig.de. Diese Firma nimmt auch Privat-Aufträge entgegen. Die Polizei weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Anfahrt zur Zugaufstellung nur für zuvor geprüfte Anhänger zulässig ist.

5. Die Anhänger der nicht vom Schoduelzentrum in BS-Kralenriede zur Zugaufstellung im polizeibegleitenden Konvoi teilnehmenden auswärtigen Gäste müssen den Erfordernissen der StVO hinsichtlich Beleuchtungs- und Blinkanlage erfüllen. Gegebenenfalls sind diese Anhänger für die Hinfahrt nach Braunschweig zur Zugaufstellung und für die Rückfahrt mit entsprechenden Lichtleisten auszustatten.
6. Jedes Fahrzeug muss während des Umzugs von genügend Begleitpersonal („Radengel“) seitlich abgesichert werden. (Bei besetzten Motivwagen je Achse mindestens zwei Personen – je eine auf jede Seite - nicht unter 18 Jahren, bei unbesetzten Motivwagen mindestens ein Person nicht unter 18 Jahren je Seite!). Die Namen der Radengel sind mit Altersangabe bei der Anmeldung anzugeben. Als „Arbeitsgerät“ für Radengel ist ein Reisigbesen einzusetzen, mit dem vorwitzige Zuschauer auf Distanz gehalten und bei besonderem Bedarf Wurfmaterial vom Wagen weg in Richtung Zuschauer bewegt werden kann. Fahrzeuge ohne zuvor mitgeteiltem Begleitpersonal (Radengel) können am Zug nicht teilnehmen. Fahrzeugführer bzw. Ersatzfahrer haben sich im Zeitraum von der Aufstellung bis zum Ende des Zuges in Rufweite ihrer Fahrzeuge aufzuhalten. Fahrzeugführer und Begleitpersonal dürfen während der gesamten Veranstaltung keinen Alkohol trinken. Die Ordnungskräfte des Komitees sind verpflichtet, alkoholisierte Fahrer und Wagenbegleitungen vom Zug auszuschließen. Sofern die Ordnungskräfte feststellen, dass mangels vorhandener Ersatzfahrer/Wagenbegleitungen die Sicherheit der weiteren Fahrt im Zug nicht mehr gegeben ist, wird der Wagen sofort am Rande der Zugstrecke stillgelegt. Die Wagenbesetzungen müssen dann den Weg zu Fuß fortsetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten (u.a. Wagenrücktransport außerhalb des Konvois) trägt der für die Anmeldung des Wagens Verantwortliche.
7. Wagen, auf denen Personen stehen, müssen eine umlaufende Brüstung in Höhe von mindestens 100 cm, haben. Wenn auf dem Wagen ausschließlich Kinder mitfahren sollen, muss die Höhe der Brüstung mindestens 80 cm betragen. Die Brüstung muss rund um den ganzen Wagen verlaufen. Auf Fahrzeugdächern, Anhängerdeichseln und bei Treckern mit Frontladern in den Lademulden dürfen sich keine Personen aufhalten.
8. Die karnevalistischen Aufbauten dürfen den Wagenaufbau des Zugfahrzeuges nicht so verändern, dass die Rundumsicht des Fahrers eingeschränkt wird, insbes. Spiegel und Beleuchtungsanlage dürfen nicht verdeckt werden.
9. Bitte informieren Sie Ihre Kraftfahrzeugversicherung und lassen Sie sich ggf. von dieser eine Deckungszusage geben. Hänger sind grundsätzlich über das Zugfahrzeug mitversichert.
10. Bei der An- und Abfahrt zum Aufstellungsort darf die Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden. Bei der Veranstaltung muss Schrittgeschwindigkeit immer mit ca. 20 m Abstand zu der vorausgehenden Einheit (Wagen oder Fußgruppe) eingehalten werden. Die Fahrzeuge müssen in einem verkehrssicheren Zustand sein. Bei der An- und Abfahrt zum Umzug dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden. Soweit eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot für die Anreise zum Veranstaltungsort erforderlich ist, hat der Teilnehmer diese Genehmigung auf eigene Kosten bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
11. Da es sich um einen Karnevalsumzug handelt und nicht um einen Werbeumzug, müssen die Fahrzeuge karnevalistisch gestaltet sein. Firmenwerbung direkt oder indirekt am Fahrzeug ist nicht erlaubt und führt zum Ausschluss sowie zu einer Geltendmachung einer Nutzungsvergütung. Fußgruppen müssen karnevalistisch gekleidet sein. Soweit sie mehr als 30 Personen umfassen, sind die Zugleiter berechtigt, die Gruppe zu teilen. Aktivitäten, die den Zug zum Stehen bringen, sind nicht erlaubt.
12. Es ist nur zum karnevalistischen Zug passende Musik zugelassen; „handgemachte“ hat den Vorrang!! Synthetische Computermusik (Techno mit „wummernden Bässen“ und ähnliches) entspricht nicht dem karnevalistischen Charakter des Zuges, ist untersagt und führt zum Ausschluss; ebenso die Verwendung von Sirenen und Starkton-Hörnern! Die Musik darf die Lautstärke der Musikzüge in keinem Falle über-tönen.
13. Den Anweisungen der Ordnungskräfte, insbesondere Zugmarschall, Zugleiter und deren Helfer, ist unverzüglich Folge zu leisten. Werden diese Anweisungen nicht befolgt, sind die Ordnungskräfte angewiesen, diese Anordnungen mit Polizeiunterstützung durchzusetzen. Die Ordnungskräfte haben „Hausrecht“ und können einzelne Zugteilnehmer bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen vom Zug – auch während des Zuglaufes - ausschließen.
14. Wenn sie auf dem Anmeldebogen „Wir haben eigene Musik mit Verstärkeranlage auf unserem Wagen“ angekreuzt haben, wird die GEMA-Überweisung Höhe von 50,00 € pro Wagen mit Verstärkeranlage an das Komitee-Braunschweiger Karneval fällig. Bankverbindung: IBAN DE94 2505 0000 0001 6405 15 BIC NOLADE2HXXX Verwendungszweck: GEMA-Gebühren/ (...Wagennummer...).

15. Angemeldete Teilnehmer am Zug (Wagenbesetzungen, Begleitpersonen, Mitglieder von Fuß- und Musikgruppen) erhalten freien Eintritt für die nach dem Zug in der Volkswagenhalle Braunschweig stattfindende Zugparty. Entsprechend der gemeldeten Anzahl der Teilnehmer werden durch die Zugleiter bzw. an der Musikzugschilderausgabe Schoduvel-Sympathiebänder ohne Gutscheine, die zum freien Eintritt berechtigen, ausgegeben. Nicht angemeldete aktive Zugteilnehmer können das Sympathieband (mit Gutscheine) an der Eingangskasse zur Volkswagenhalle zum Preis von 5,00 € pro Stück erwerben.
16. Die Startnummer muss sehr gut sichtbar und in mindestens DIN A 4 Größe vorn rechts und links auf dem Zugfahrzeug angebracht sein.
17. Der Zug ist werbefrei. Ausschließlich im Werbevorzug dürfen Unternehmen für sich werben. Nicht genehmigte Werbung im Zug führt zu einer Nachberechnung von Nutzungsvergütungen. Bitte klären Sie in Zweifelsfällen vorher die Gestaltung Ihres Auftritts im Zug mit dem für Sie zuständigen Zugleiter ab. Dies gilt auch für den Fall, dass Hinweise auf gemeinnützige Vereine und Einrichtungen geeignet sind, den karnevalistischen Gesamteindruck zu stören. Werbung für kommerzielle, politische, weltanschauliche und gewerkschaftliche Organisationen und Verbände ist im Zug nicht zulässig. Hinweise auf kommerzielle Einrichtungen (Tanzschulen, Fitnessstudios u.ä.) sind Werbung und damit im Zug nicht zulässig, aber gern gegen Entgelt im Werbevorzug. Werbung auf dem Wurfmateriale ist zulässig
18. Der Braunschweiger Karneval ist tolerant und weltoffen, er stiftet Gemeinschaft und Mitmenschlichkeit und respektiert Werte und Grenzen. Die Ethik-Charta des Bundes Deutscher Karneval vom 30.8.2008 (insbes. Nrn. 2., 3. und 6. - http://www.braunschweiger-karneval.de/daten/Ethik_Charta_BDK.pdf) gilt deshalb mit verbindlicher Wirkung für die Durchführung des Karnevalszuges und ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Bitte klären Sie in Zweifelsfällen vorher die Gestaltung Ihres Auftritts im Zug mit dem für Sie zuständigen Zugleiter ab.
19. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält die Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH als Veranstalter von allen Teilnehmern ohne besondere Vergütung die Berechtigung, Bildaufnahmen der Teilnehmer zu senden oder senden zu lassen und davon Aufzeichnungen herstellen sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und in den Bereichen der audiovisuellen Medien oder Printmedien zu nutzen.
20. Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und –Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.
21. Seit 25.05.2018 gilt die DSGVO. Die Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH (KBK) nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und wird die neuen Vorgaben beachten. Ihre Daten werden ausschließlich zu dem Zweck der Durchführung des Schoduvel gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur innerhalb des KBK. Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten, diese zu berichtigen oder löschen zu lassen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall schriftlich, per Mail oder telefonisch an die Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH, Pappelberg 79, 38104 Braunschweig, Tel./ Fax: (05 31) 23 79 90 51, Mail: zugmarschall@braunschweiger-karneval.de, Homepage <http://www.braunschweiger-karneval.de>. Wenn Sie mit dem Umgang Ihrer Daten nicht einverstanden sind, haben Sie ein Beschwerderecht bei: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Postfach 221,30002 Hannover, Telefon 0511/120-4500, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Durch Ihre Unterschrift auf der Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Eine Nichtbefolgung der Teilnahmebedingung kann einen Ausschluss vom Umzug – auch unmittelbar vor oder während des Zuges – zur Folge haben.

Wir behalten uns vor, die Teilnahmebedingungen entsprechend sich ändernder Rahmenbedingungen für die Veranstaltung des Karnevalszuges (u.a. Auflagen der Genehmigungsbehörden, Vorgaben der Volkswagen Halle) anzupassen.